

# Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft

Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite

## Antragsteller/in

Familienname	Vorname(n)
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort
Aktenzeichen:	

## Ich beantrage eine einfache Auskunft aus dem Melderegister über folgende Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Letzte bekannte Anschrift in der Verbandsgemeinde Kirner Land	

## Verwendungszweck – bitte Zutreffendes ankreuzen!

Werden die Daten für gewerbliche Zwecke benötigt?

nein  ja, für

- Adressabgleich
- Adressermittlung Person/en oder Stelle/n  
und Weitergabe an
- Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
- Aktualisierung eigener Bestandsdaten
- Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
- Forderungsmanagement
- Bonitätsrisikoprüfung
- Markt-, Meinungs-oder Sozialforschung
- 

## Erklärung gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 Bundesmeldegesetz

Hiermit erkläre ich, dass die Daten der von mir beantragten Melderegisterauskunft

**nicht** zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden

## Sonstiges (bitte Zutreffendes ankreuzen und ergänzen!)

Archivauskunft, weil

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 9,30 € / inkl. Porto 0,80 € wurde am

\_\_\_\_\_ auf das Konto das Konto der Verbandsgemeinde Kirner Land überwiesen.

**Bitte fügen Sie eine Kopie des Zahlungsbelegs bei.**

Datum

Unterschrift

## **Hinweise und Erläuterungen zur Melderegisterauskunft**

Stand 11.2019

Nach § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft über einzeln bestimmte Personen erteilen. Vom Auskunftssuchenden ist anzugeben, ob die Auskunft für gewerbliche Zwecke oder nicht benötigt wird; die Zwecke sind ggf. anzugeben. Es ist vom Antragstellenden zu erklären, dass die Auskunft nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden.

Die einfache Melderegisterauskunft beinhaltet den Familiennamen, den/die Vornamen, einen eventuell vorhandenen Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, auch diese Tatsache.

Der Empfänger einer Melderegisterauskunft ist grundsätzlich nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet, die betroffene – also die abgefragte – Person über den Erhalt einer Melderegisterauskunft zu informieren. Gemäß § 44 Abs. 5 BMG besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) durch den Empfänger der Melderegisterauskunft ergänzend zu den in Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen nicht, wenn durch ihre Erfüllung ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, beeinträchtigen würde, sofern nicht das berechnete Interesse der betroffenen Person an der Erfüllung der Informationspflicht überwiegt.

### **Antragstellung und Verwaltungsgebühren**

Wir haben eine überdurchschnittliche Anzahl von Fällen, in denen wegen Nichtzahlung der Auskunftsgebühr das Mahn-/ Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden muss, was für uns mit erheblichen Kosten verbunden ist. Um dem zu entgehen, sehen wir uns leider veranlasst, die Gebühren **generell** im Voraus zu erheben.

#### **Bankverbindungen:**

**Sparkasse Rhein-Nahe**

**MALADE51KRE**

**DE94 5605 0180 0002 0014 77**

Um die gesuchte Person eindeutig zu identifizieren, sind möglichst genaue Angaben machen.

Die Verwaltungsgebühr beträgt 8,50 EUR je Person für eine einfache und 11,00 EUR je Person für eine erweiterte Melderegisterauskunft aus dem aktuellen oder archivierten Datenbestand und ist auf das Konto der Meldebehörde zu überweisen, an die Sie Ihre Anfrage richten.

#### **Rechtsgrundlagen:**

BMG Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084), in der jeweils gültigen Fassung